

Liebe Versicherte,

Sie konnten sich hoffentlich in der Weihnachtszeit gut erholen und sind erfolgreich ins neue Jahr gestartet. Wie immer um diese Jahreszeit möchten wir Sie über das vergangene Jahr sowie einige Neuigkeiten informieren.

Nach den schmerzlichen Kursverlusten bei Aktien und Anleihen im Jahr 2022 **erholten sich die Finanzmärkte im vergangenen Jahr** eindrucklich und verzeichneten überdurchschnittliche Kursgewinne. Der Pfad verlief jedoch nicht gradlinig. Wir blicken auf ein Jahr mit hohen Kursschwankungen zurück. Und dies nicht nur an den Aktienbörsen. Besonders augenfällig waren die überdurchschnittlich grossen Ausschläge an den Anleihemärkten. Anlegerinnen und Anleger mussten sich auf stetig ändernde Ausgangslagen einstellen: Rezessionsorgen, Angst einer Ausweitung der US-Bankenkrise, Zinssenkungsfantasien, Immobilienkrise in China, geopolitische Spannungen, etc. Das Jahr 2023 hielt aber auch einige Überraschung auf der positiven Seite bereit. So entwickelte sich die US-Wirtschaft überraschend stabil und galt für die globale Konjunktur als Stütze. Den Notenbanken gelang es mittels weiterer Zinserhöhungen, die Inflation in den Griff zu bekommen, ohne nennenswerte negative Spuren in der Wirtschaft zu hinterlassen.

Die **Netto-Performance** auf den Vermögensanlagen beträgt rund **4.9%** (provisorischer Wert). Diese Anlagerendite lässt den **Deckungsgrad** moderat von 102.7% auf rund **105.3%** ansteigen (provisorischer Wert). Das positive Resultat basiert auf den Renditen aller Anlageklassen ausser den ausländischen Immobilien sowie den Aktien Emerging Markets.


Die solide finanzielle Lage der Kasse hat die Verwaltungskommission dazu veranlasst, die **Altersguthaben der Aktiv-Versicherten im Jahr 2024 trotz der noch mageren Wertschwankungsreserven mit 1.5% zu verzinsen**, was 0.25% über dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzins liegt. Damit entspricht die Verzinsung der Kapitalien der Aktiv-Versicherten dem technischen Zins der Rentenbeziehenden.

Last but not least möchten wir unser **neues Mitglied in der Verwaltungskommission**, Herrn **Florian Sauter** (Arbeitnehmersvertreter SH Power), herzlich begrüssen und ihm viel Energie und Freude bei der neuen Aufgabe wünschen. Gleichzeitig bedanken wir uns bei Herrn Frank Schaefer, welcher infolge eines Arbeitgeberwechsels per 30. September 2023 aus der Verwaltungskommission ausschied, für seine wertvollen Dienste.

Näheres und weitere Neuigkeiten können Sie in diesem Newsletter erfahren. Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre und grüssen Sie freundlich.



Dr. Pablo Zarotti
Präsident der
Verwaltungskommission



Oliver Diethelm
Geschäftsführer



Performance der Vermögensanlagen – ein erfreuliches Jahr in allen Anlageklassen

Die PKSH erreichte im Jahr 2023 eine **Netto-Performance** auf den Vermögensanlagen von rund **4.9%** (provisorischer Wert). Praktisch sämtliche Anlageklassen mit Ausnahme der Immobilien Ausland und Aktien Emerging Markets verzeichneten Gewinne. Die PKSH darf daher mit dem **Anlagejahr 2023 zufrieden sein**. Damit liegt sie im Bereich der eigenen Benchmark und der Rendite gemäss UBS-Pensionskassen-Performance. Diese positive Anlagerendite lässt auch den Deckungsgrad nochmals ein wenig steigen.

Attraktive Verzinsung der Altersguthaben im 2024

Es ist erfreulich, dass die Altersguthaben der Aktiv-Versicherten gemäss Beschluss der Verwaltungskommission **im Jahr 2024 weiterhin mit 1.5%** (Vorjahr 1.5%) **verzinst** werden. Diese Verzinsung liegt **0.25% über dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzins** (1.25%). Die Verwaltungskommission der PKSH ist überzeugt, dass den Aktiv-Versicherten diese Zusatzverzinsung aufgrund der soliden finanziellen Lage der Kasse zugesprochen werden kann. Damit entspricht die Verzinsung der Kapitalien der Aktiv-Versicherten dem technischen Zins der Rentenbeziehenden.

Solider Deckungsgrad und unveränderter Stabilisierungsbeitrag

Der gemäss Pensionskassengesetz massgebende Deckungsgrad lag per 30. September 2023 bei rund 104%. Das bedeutet, dass der Stabilisierungsbeitrag des Arbeitgebers im Jahr 2024 unverändert bei 3% des versicherten Lohns bleibt und die **Arbeitnehmenden keinen Stabilisierungsbeitrag** bezahlen müssen.

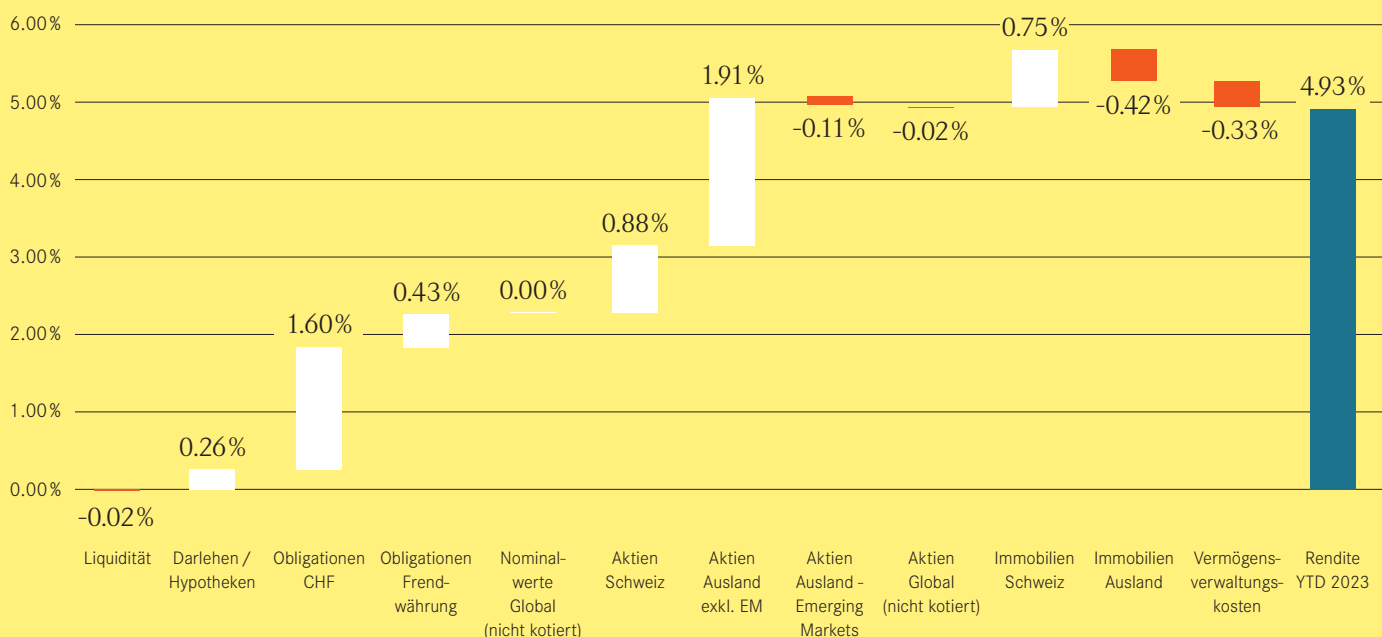
Keine Veränderung der prozentualen Beiträge

Alle bisherigen **Beiträge** (Risiko-, Spar- und Stabilisierungsbeiträge) bleiben in Prozenten des versicherten Lohns sowohl für die Arbeitgebenden als auch für die Arbeitnehmenden **unverändert**. Auch am Verhältnis zwischen den Gesamtbeiträgen der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden von 1.5:1 verändert sich nichts.

Auswirkungen der AHV-Reform: Teilpensionierung bereits ab Pensumsreduktion von 20% möglich

Am 25. September 2022 hat das Schweizer Stimmvolk die Vorlage «AHV 21» angenommen. Nebst der Erhöhung des AHV-Referenzalters für Frauen auf 65 gibt es einige weitere Punkte, welche die 2. Säule betreffen und eine Anpassung des Vorsorgereglements nötig machen. So wurde der Begriff

Performance-Beitrag 2023 nach Anlagekategorie



«ordentliches Rentenalter» durch den Begriff «Referenzalter» ersetzt, ausserdem gibt es eine Flexibilisierung des Rücktrittsalters mit zusätzlichen Möglichkeiten, welche eine Vorsorgeeinrichtung anbieten muss. Da die PKSH schon seit Langem ein Rücktrittsalter zwischen Alter 60 und Alter 70 vorsieht sowie Teilaltersrenten anbietet, sind die meisten Punkte bereits umgesetzt. In Art. 37 des Vorsorgereglements wird ab 2024 eine **Teilpensionierung bereits ab einer Pensumsreduktion von mindestens 20%** anstatt wie bisher 30% ermöglicht. Es sind weiterhin maximal zwei Teilaltersrücktritte möglich (bzw. drei inklusive der definitiven Pensionierung). Dabei handelt es sich allerdings um eine freiwillige Option, d.h. eine versicherte Person kann sich teilpensionieren lassen, wenn sie ihr Pensum entsprechend reduziert, muss aber nicht. Sie kann auch trotz Pensumsreduktion einfach weiterarbeiten, ohne eine Teilaltersrente zu beziehen und sich bspw. am Ende ihrer beruflichen Tätigkeit in einem Schritt vollständig pensionieren lassen.

Attraktivere Todesfallkapital-Regelung

Die PKSH hat die Höhe und die Auszahlungsmodalitäten des Todesfallkapitals (Art. 57 Vorsorgereglement) überprüft, da die aktuelle Regelung den branchenüblichen Gegebenheiten nicht mehr entspricht. Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht nicht mehr nur der Hälfte, sondern **dem gesamten im Todeszeitpunkt vorhandenen Altersguthaben** einer aktiv-versicherten Person. Ist der Barwert einer lebenslangen Hinterlassenenrente (Ehegatten- oder Lebenspartnerrente) zudem kleiner als das Altersguthaben, wird die Differenz zusätzlich als Todesfallkapital ausbezahlt. Dies entspricht einer markanten Leistungsverbesserung für die Hinterbliebenen. Weitere Details finden Sie in unserem **Merksblatt «Todesfallkapital»** auf unserer Webseite WWW.PKSH.CH/DOWNLOADS. Bei Fragen können Sie uns auch anrufen, wir unterstützen Sie gerne.

Sinn und Funktion des Koordinationsabzugs

Mit dem Koordinationsabzug werden die Renten der **1. (AHV) und der 2. Säule (BVG) aufeinander abgestimmt**: Er soll gewährleisten, dass die Pensionskasse nur auf demjenigen Teil des Lohnes Beiträge erhebt (und später Leistungen zahlt), für den die AHV keine Rente ausrichtet. So wird vermieden, dass Lohnbestandteile der AHV-Rente doppelt versichert werden.

Der Koordinationsabzug wird vom massgebenden Lohn abgezogen, um den koordinierten bzw. versicherten Lohn zu bestimmen. Der Abzug beträgt derzeit 7/8 der maximalen AHV-Rente, das entspricht 25'725 Franken. Ein Beispiel: Frau Weber verdient in ihrem Vollzeitpensum jährlich 80'000 Franken. Ihr koordinierter Lohn entspricht demnach 54'275 Franken, denn von ihrem massgebenden Lohn (80'000 Franken) werden 25'725 Franken Koordinationsabzug abgezogen. Sollte Frau Weber ihr Pensum bspw. auf ein 60%-Pensum verringern (mit einem massgebenden Lohn von 48'000 Franken), wird ihr Koordinationsabzug bei der PKSH ebenfalls auf 60% reduziert, d.h. dieser beträgt dann nur noch 15'435 Franken. Ihr koordinierter Lohn entspricht dann 32'565 Franken. Diese Regelung, die die PKSH schon seit Langem anwendet, stellt sicher, dass **Teilzeitarbeitende nicht benachteiligt** werden. Das Gesetz sieht diese pensumsabhängige Reduktion des Koordinationsabzugs nicht vor, womit der koordinierte bzw. versicherte Lohn tiefer ausfallen würde (22'275 Franken).

Unbezahlter Urlaub

Ein unbezahlter Urlaub liegt vor, wenn eine angestellte Person für eine bestimmte Zeit davon befreit ist, die geforderte Arbeitsleistung zu erbringen und **während dieser Zeit vom Arbeitgeber keinen Lohn erhält. Das Anstellungsverhältnis bleibt während dieser Zeit aber bestehen**. Der Urlaub wird der PKSH vom Arbeitgeber gemeldet. Kein unbezahlter Urlaub liegt vor, wenn ein Anstellungsverhältnis wegen Kündigung oder Befristung ausläuft oder nach einem Unterbruch beim gleichen Arbeitgeber ein neues Anstellungsverhältnis begründet wird oder eine versicherte Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber angenommen wird.

Auswirkungen auf die Risikoversicherung: Während eines unbezahlten Urlaubs wird die Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität mit den vor Beginn des Urlaubs versicherten Leistungen während **längstens zweier Jahre** weitergeführt. Die Risiko- und die Stabilisierungsbeiträge sind von den Arbeitnehmenden und von den Arbeitgebern in entsprechender Höhe geschuldet. Dauert Ihr Urlaub länger als zwei Jahre, führt dies zu einem Austritt aus der PKSH. Die Risikoversicherung kann in diesem Fall nicht verlängert werden. Die Freizügigkeitsleistung wird gemäss Ihren Angaben an eine Freizügigkeitseinrichtung weitergeleitet.

Auswirkungen auf den Sparprozess: Auf Wunsch der **versicherten Person** wird **auf dessen Kosten** der Sparprozess während des unbezahlten Urlaubs zusätzlich zur Risikoversicherung unverändert weitergeführt.

Weiterführende Informationen finden Sie auf dem Merkblatt «Unbezahlter Urlaub» auf unserer Webseite.

Unterschiede und Auswirkungen zwischen Vorsorgeplan Standard und Plus

Die PKSH bietet **zwei Vorsorgepläne** zur Auswahl an: **Vorsorgeplan Standard** und **Vorsorgeplan Plus**. Im Vorsorgeplan Standard wird im Modell im Alter 65 eine Rentenhöhe von ca. 60% des versicherten Lohns anvisiert, **im Vorsorgeplan Plus wird dieses Ziel bereits etwa im Alter 63 erreicht**. Dies geschieht dadurch, dass die versicherte Person je nach Alter im Vorsorgeplan Plus zwischen 1.0% bis 3.75% höhere Arbeitnehmersparbeiträge leistet, wodurch ein höheres Altersguthaben angespart wird. Der Arbeitgeber bezahlt bei beiden Plänen gleich hohe Beiträge.

Sparbeiträge Aktiv-Versicherte in % des versicherten Lohns:

| MASSGEBLICHES ALTER | STANDARD | PLUS | DIFFERENZ |
|---------------------|----------|-------|-----------|
| 25 - 30 | 6.0 | 7.0 | 1.0 |
| 31 - 35 | 7.0 | 8.5 | 1.5 |
| 36 - 40 | 8.0 | 10.0 | 2.0 |
| 41 - 45 | 9.0 | 11.75 | 2.75 |
| 46 - 50 | 10.0 | 13.0 | 3.0 |
| 51 - 55 | 11.0 | 14.25 | 3.25 |
| 56 - 65 | 12.0 | 15.75 | 3.75 |
| 66 - 70 | 6.0 | 7.0 | 1.0 |

Die Aktiv-Versicherten ab Alter 25 können beim Eintritt bzw. danach jeweils bis zum 10. Dezember wählen, nach welchem Vorsorgeplan sie ab dem Folgejahr Beiträge leisten wollen. Ohne Entscheidung kommt der Vorsorgeplan Standard zur Anwendung.

Hypotheken

Die Pensionskasse Schaffhausen (PKSH) **bietet ihren Aktiv-Versicherten und Rentenbeziehenden Hypotheken an**. Das Hypothekengeschäft stellt für die PKSH eine attraktive Ergänzung im Bereich der festverzinslichen Anlagen in Schweizer Franken dar. Trotz des vorteilhaften Angebots für Sie kann die Pensionskasse Schaffhausen eine deutliche Renditeverbesserung erzielen. Somit unterstützen Sie auch Ihre eigene berufliche Altersvorsorge

Damit das Hypothekengeschäft effizient und professionell abgewickelt werden kann, arbeitet die PKSH mit der **Schaffhauser Kantonalbank** zusammen. Diese **übernimmt für die PKSH die gesamte Beratung, Abwicklung und Betreuung** im Zusammenhang mit Ihrer Hypothek, Ihr **Vertragspartner ist aber die PKSH**.

Aufgrund unserer einfachen Produktgestaltung und der auf das Hypothekengeschäft fokussierten Beratung sind wir in der Lage, Ihnen als Versicherte attraktive Finanzierungsbedingungen anzubieten. Das gilt sowohl **für Neu-Hypotheken als auch für die Ablösung bestehender oder auslaufender Hypotheken**. **Dank unseren attraktiven Zinssätzen** können Sie gegenüber den regulären Bankofferten problemlos mehrere Hundert Franken pro Jahr sparen. Unsere Zinssätze sind verbindlich. Das bedeutet für Sie: keine mühseligen Verhandlungen. Was wir Ihnen offerieren, ist das, was Sie erhalten.

Die **aktuellen Zinssätze sowie die entsprechenden Bedingungen** finden Sie auf unserer Webseite **WWW.PKSH.CH/HYPOTHEKEN**, ebenso stellen wir Ihnen dort einen **Hypothekenrechner** zur Berechnung der finanziellen Belastung zur Verfügung.



PKSH Versicherte suchen Suchresultat Versicherte Simulationen - Wahl Vorsorgeplan Benutzer: -

Freiwilliger Einkauf - jährlich

Simulation freiwilliger Einkauf

(Berechnung per aktuellen M...)

Versicherten-Nr.
Name
Vorname
Maximaler regulatorischer Einkauf

Voraussichtlicher Einkaufsbetrag:

Beim erstmaligen Einkauf bitten wir Sie, uns das Formular "Einkauf-Selbstdeklaration" auszufüllen. Das Formular finden Sie auf unserer Homepage.

Weiter

Rechtlicher Hinweis
Die Resultate aus den Berechnungen haben rein informativen und unverbindlichen Charakter. Alle Angaben sind deshalb ohne Gewähr. Es können daraus keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden. Massgebend ist das Vorsorge-reglement der PKSH.
Bitte beachten Sie, dass bei der erstmaligen Einlage zwingend das Formular "Einkauf - Selbstdeklaration" ausgefüllt werden muss und der PKSH einzureichen ist. Bei Personen, welche zu einem Teilzeitpensum arbeiten benötigen wir das Formular "Einkauf - Selbstdeklaration" alle 5 Jahre.

Selbstdeklaration **Einzahlungsschein**

Zurück **Drucken**

Personenasse Schaffhausen | Scherzstrasse 1 | CH-8100 Schaffhausen | www.pksh.ch

Einlagen auf das Alterssparkonto - Selbstdeklaration

WICHTIGSTE MERKMALE IN ZUSAMMENHANG MIT EINER FREIWILLIGEN EINLAGE:
Einlagen sind maximal bis auf die Höhe des Rückensatzes möglich.

Personenasse Schaffhausen | Scherzstrasse 1 | CH-8100 Schaffhausen | www.pksh.ch

Bitte überweisen Sie uns die freiwillige Einlage mit untenstehenden Einzahlungsdaten. Es können nur Zahlungen mit dem erweiterten Referenzcode entgegengenommen werden.
Bitte kontaktieren Sie uns, falls Sie Fragen haben.

Freiwilliger Einkauf
Personenasse Schaffhausen

Empfänger:
PKSH
CH-8100 Schaffhausen
Scherzstrasse 1
CH-8100 Schaffhausen

Zahlung:
Höhe: 27'900.00
Währung: CHF

Referenznummer:
CH-8100 Schaffhausen
Scherzstrasse 1
CH-8100 Schaffhausen

Zusätzliche Informationen:
Einkauf
Referenznummer
PKSH-Mitglied
Matrikelnummer 1
8200/Matrikelnummer

QR-Code

1 / 2

Einflussfaktoren auf Ihre Einkaufsmöglichkeiten

Ihrem Vorsorgeausweis können Sie auf der ersten Seite den Betrag entnehmen, mit welchem Sie sich maximal in die vollen Leistungen gemäss Ihrem gewählten Vorsorgeplan einkaufen können. Dieser Betrag ist abhängig von verschiedenen Parametern wie dem versicherten Lohn und der Verzinsung des Altersguthabens. Der versicherte Lohn wiederum resultiert aus dem AHV-Bruttolohn gemäss Pensum abzüglich eines vom Pensum abhängigen Koordinationsabzugs (da dieser Teil des Lohns bereits durch die AHV abgedeckt ist). **Verändert sich einer oder mehrere dieser Parameter, so verändert sich auch der mögliche Einkaufsbetrag.**

Beabsichtigen Sie einen Einkauf, konsultieren Sie vorab bitte immer einen **aktuellen Vorsorgeausweis**, da dieser alle Veränderungen berücksichtigt. Am besten machen Sie das mit Hilfe unseres **Online-Tools**.

Einkäufe/Freiwillige Einlagen nur noch mit individuellem Einzahlungsschein

Um unsere internen Verarbeitungsprozesse effizienter zu gestalten und Verwaltungskosten einzusparen, bieten wir Ihnen **für Ihre freiwilligen Einkäufe einen individuellen Einzahlungsschein** mit einem QR-Code an, den Sie zur Zahlung verwenden müssen. Dank des individuellen Einzahlungsscheins mit der entsprechenden Referenznummer können wir Ihre Zahlung direkt in unser Verwaltungssystem einlesen und Ihrem Altersguthaben automatisch gutschreiben. **Einkäufe müssen jeweils bitte bis spätestens am 17. Dezember überwiesen werden.**

Aufgrund des elektronischen Prozesses ist **kein Antragsformular mehr nötig**. Vollzeitbeschäftigte müssen die **Selbstdeklaration** bei ihrem ersten Einkauf **einmalig einreichen**,

Teilzeitbeschäftigte alle fünf Jahre wieder neu. Teilzeitbeschäftigte werden von uns jedoch daran erinnert, so dass sich diese nicht selber darum kümmern müssen. Wenn Sie einen **Vorbezug für Wohneigentum (WEF)** getätigt haben, können Sie **Einkäufe erst wieder vornehmen, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt** wurden. In diesem Fall verweigert das Online-Tool zu Recht einen Einkauf. Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen können Sie direkt ohne individuellen Einzahlungsschein auf unser Konto überweisen.

Ihren Einkauf bereiten Sie im **Online-Tool unter Simulationen - Freiwilliger Einkauf** vor. Das Online-Tool zeigt Ihnen den **maximalen Einkaufsbetrag** an. Diesen finden Sie **auch auf Ihrem Vorsorgeausweis**. Klicken Sie nun auf den gelben Button „Einzahlungsschein“, worauf der von Ihnen eingegebene Betrag bereits erfasst ist. Anhand Ihres Einzahlungsscheins können Sie nun die Einzahlung im Onlinebanking vornehmen, indem Sie wie bisher die IBAN- und die Referenznummer eingeben oder den QR-Code einlesen, wenn Sie eine entsprechende App Ihrer Bank besitzen, die diese Funktion unterstützt. **Falls Sie Ihre Zugangsdaten für das Online-Tool nicht mehr haben sollten, können Sie bei uns gerne neue Login-Daten bestellen.**

Rentenabrechnungen werden der Umwelt zu Liebe nur noch bei Veränderungen verschickt

Bis vor kurzem wurde jeweils Anfang Januar allen Rentenbeziehenden eine Rentenabrechnung zugestellt mit dem Rentenbetrag für das neue Jahr, unabhängig davon, ob eine Veränderung stattgefunden hat oder nicht. Die PKSH hat sich aus ökonomischen und ökologischen Gründen dazu entschieden, dies **nur noch in denjenigen Fällen zu machen, in denen sich die Rente im Vergleich zum Vorjahr verändert.**

Frist von drei Monaten bei Kapitalauszahlung

Aktiv-Versicherte können beim Beginn einer Altersrente maximal die Hälfte ihres Altersguthabens als Kapitalauszahlung beziehen. Wir möchten Sie höflich daran erinnern, dass Sie dies **spätestens drei Monate vor der Pensionierung** der Pensionskasse **schriftlich mitteilen** müssen. Bei Ehepaaren ist die Kapitalauszahlung zudem nur zulässig, wenn **der Ehegatte/die Ehegattin schriftlich zustimmt**. Bitte beachten Sie das entsprechende Formular auf unserer Webseite («Antrag für Teilkapitalbezug bei Pensionierung»).

Formulare & Merkblätter

Da sich die rechtlichen Rahmenbedingungen laufend verändern, werden auch unsere Formulare und Merkblätter laufend angepasst. Wir bitten Sie, ausschliesslich die aktuellsten Formulare auf unserer Webseite **WWW.PKSH.CH** unter der **Rubrik «Downloads»** zu verwenden.

Termin Delegiertenversammlung

Die nächste Delegiertenversammlung findet voraussichtlich am **Montag, 13. Mai 2024** (17.30 Uhr) im Kantonsratssaal statt.

Fragen und Antworten (FAQs) sowie BVG-Glossar auf unserer Webseite

Auf unserer Webseite **WWW.PKSH.CH** finden Sie in jeder Rubrik Antworten auf Fragen, die Sie als Versicherte am häufigsten beschäftigen (sog. Frequently Asked Questions). Zudem finden Sie auch ein Glossar zu häufig verwendeten Begriffen rund um die berufliche Vorsorge. Wir hoffen, dass Ihnen diese Hilfsinstrumente im Sinne einer ersten Anlaufstelle nützlich sind. Wir sind aber natürlich weiterhin gerne bereit, Ihre Fragen auch persönlich zu beantworten.

Versand

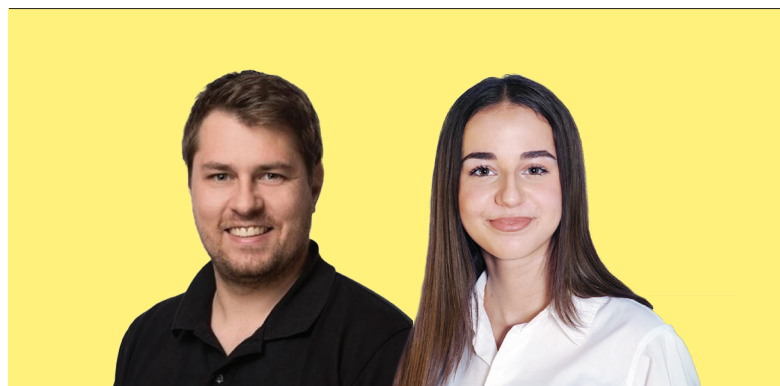
Der Newsletter wird aufgrund der gesetzlichen Informationspflichten an alle Versicherten verschickt. Leider ist es momentan aus technischen Gründen (noch) nicht möglich, individuellen Wünschen nach einem elektronischen Versand nachzukommen. Wir bitten Sie um Verständnis.

Neues Mitglied der Verwaltungskommission

Die PKSH begrüsst Herrn **Florian Sauter** herzlich als **neues Mitglied der Verwaltungskommission**. Er wurde am 27. November 2023 von der Delegiertenversammlung als Arbeitnehmervertreter gewählt. Florian Sauter arbeitet beim städtischen Energieversorger SH POWER als Controller und hat sein Amt am 1. Januar 2024 übernommen. Die PKSH wünscht ihm viel Energie und Freude bei seiner neuen Aufgabe. Gleichzeitig bedanken wir uns bei Herrn Frank Schaefer, welcher infolge eines Arbeitgeberwechsels per 30. September 2023 aus der Verwaltungskommission ausschied, für seine wertvollen Dienste.

Neues Team-Mitglied

Die PKSH freut sich sehr, Frau **Lejla Sadiku** als neues Team-Mitglied begrüssen zu können. Sie hat bei uns am 14. August 2023 ihre dreijährige Ausbildung zur Kauffrau EFZ (Profil M) begonnen. Lejla Sadiku ist in Schaffhausen aufgewachsen und hat die Sekundarschule im Bachschulhaus absolviert. Sie ist bereits unsere dritte Lernende, die wir auf ihrem Weg in die Berufswelt begleiten dürfen. Wir wünschen Lejla viel Erfolg und Freude bei ihrer neuen Aufgabe.



Für Fragen im Zusammenhang mit den oben beschriebenen Änderungen oder natürlich auch allgemeiner Art steht Ihnen unser Team gerne zur Verfügung (Direktwahl 052 632 72 18). **Alle Reglemente und weitere Informationen** finden Sie auch auf unserer Webseite **WWW.PKSH.CH**.

Pensionskasse Schaffhausen

Schwertstrasse 6 CH-8200 Schaffhausen

www.pksh.ch info@pksh.ch

T 052 632 72 18

